

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Unterlunkhofen und Rottenschwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, beschliessen:

	Grundgebühr je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen		
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
- Einsatz, je Person und Stunde	--.--	50.--
- Retablieren, je Person und Stunde	--.--	50.--
- Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens drei Stunden je Person	20.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
- Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
- Feuerwehrfahrzeuge 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
- Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	280.--	140.--
- Autodrehleiter	560.--	140.--
- Anhänger, wie Motorspritze, Schlauchanhänger, Anhängelleiter u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung		
- Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung) je Stück	15.--	--.--
- Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung) je Stück	40.--	--.--
- Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	--.--	20.--
- Schlauchmaterial		
² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		
³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		
§ 2 Fehllalarm		
¹ Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innert eines Jahres aufritt.		
² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:		
a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	200.--	
b) Personalkosten, je Person und Stunde	50.--	
§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen		
¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.		
² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§1 und 2.		
Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.		

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt mit der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die Tarife vom 20. November 1997 (Rottenschwil) und vom 21. November 1997 (Unterlunkhofen) aufgehoben.

Von den Gemeindeversammlungen Unterlunkhofen und Rottenschwil beschlossen am 22. November 2002.

Unterlunkhofen und Rottenschwil, den 22. November 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERLUNKHOFEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Martin Vifian

Rosmarie Mader

NAMENS DES GEMEINDERATES ROTTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Franz Hagenbuch

Ursula Fankhauser

